

PRIVATANTEILE SOWIE AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN – ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2016

Privatanteile und die Übernahme von Aus- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber sowie deren Erfassung im Lohnausweis der Mitarbeitenden sind in vielen Unternehmen ein Thema. Per 1. Januar 2016 erfolgen diesbezüglich Anpassungen.

Private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen

Privatanteile gehören zu den Gehaltsnebenleistungen. Gemäss Wegleitung zum Lohnausweis gelten als solche alle Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die nicht in Geldform ausgerichtet werden. Da kein Geld fliesst sind diese Gehaltsnebenleistungen zu bewerten. In der Praxis werden häufig Pauschalen dafür verwendet. Die bekannteste Pauschale dürfte dabei der Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge sein. Dabei dürfen Angestellte und / oder Inhaber von Gesellschaften ein Geschäftsfahrzeug in der Freizeit benutzen. Hierfür wird ihnen auf dem Lohnausweis ein Teil als Lohn (Privatanteil) aufgerechnet.

Mit dem Ja zu FABI am 9.2.2014 (Vorlage über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur) ergibt sich eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs ab dem 1. Januar 2016. Bei den direkten Bundessteuern werden für den Arbeitsweg nur noch jährlich CHF 3'000 als Fahrkosten gelten gemacht werden können. Auch die Kantone haben die Kompetenz, ihre Fahrkostenabzüge anzupassen, bzw. zu begrenzen. Bei der Festlegung der Höhe sind die Kantone frei.

Nun soll dies für jene Steuerpflichtige, welche vom Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur geschäftlichen und privaten Nutzung zur Verfügung erhalten, zu Anpassungen führen. In der Regel wird diesen Steuerpflichtigen für die private Nutzung eine Pauschale im Lohnausweis (unter Ziff. 2.2) eingetragen. Diese Pauschale ist Bestandteil des steuerbaren Einkommens und beträgt 9,6% des Kaufpreises (exkl. MWST) pro Jahr. Daran wird sich nichts ändern.

Diese Steuerpflichtigen können das Fahrzeug aber auch für den Arbeitsweg einsetzen, wofür aber keine Aufrechnung im Lohnausweis erfolgt. Dies war bisher mit dem unbegrenzten Fahrkostenabzug sachlich auch korrekt. Denn hätte man diesen Anteil im Lohnausweis erfasst, hätten diese Steuerpflichtigen dies in ihrer Steuererklärung erneut in Abzug bringen können.

Da nun aber die Fahrkosten an den Arbeitsplatz begrenzt werden, soll auch bei jenen Arbeitnehmenden mit Geschäftsfahrzeugen eine Erfassung erfolgen. Dabei stehen derzeit noch 2 Modelle zur Diskussion: Entweder erfasst der Arbeitgeber dies auf dem Lohnausweis und der Steuerpflichtige kann dann den begrenzten Fahrkostenabzug geltend machen. Oder der Steuerpflichtige erfasst direkt den Arbeitsweg als Einkommen (z.B. mit CHF 0.70 pro Kilometer) und tätigt anschliessend den persönlichen (begrenzten) Fahrkostenabzug. Die Finanzdirektorenkonferenz will im Herbst darüber entscheiden, welches Verfahren angewendet werden soll.

Neuregelung Abzug Aus- und Weiterbildungskosten

Derzeit können Weiterbildungskosten, die mit dem aktuellen Beruf zusammenhängen steuerlich in Abzug gebracht werden. Andere Ausbildungskosten sind nicht abzugsfähig (z.B. auch nicht solche, um einen neuen Beruf zu erlernen). In der Praxis ist die Abgrenzung jedoch oft nicht so einfach zu machen.

Ab 2016 können alle Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung in Abzug gebracht werden, sofern sie jährlich CHF 12'000.00 nicht übersteigen (Obergrenze bei den direkten Bundessteuern / Kantone können andere Obergrenzen wählen). Für Steuerpflichtige, welche noch nicht 20-jährig sind, wird der Abzug nur zugelassen, wenn ein Abschluss auf Sekundarstufe II vorhanden ist (Berufsfachschule, Gymnasium, Mittelschule). Die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II (z.B. Abschluss der ersten Berufslehre) sind nie abzugsfähig.

Neu können somit auch Kosten in Abzug gebracht werden, die nicht zwingend mit dem derzeitigen Beruf zusammenhängen. So könnte z.B. ein Bankangestellter die Kosten für die Ausbildung zum Skilehrer in Abzug bringen, da diese Ausbildung ihn zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigt (berufsorientierte Ausbildung). Das war bisher nicht möglich (und ist auch in 2015 noch nicht möglich).

Falls der Arbeitgeber die Kosten übernimmt, muss er dies im Lohnausweis aufführen. Dabei ist zwischen berufsorientierten (Ziff. 13.3 im Lohnausweis – nicht steuerbare Leistung) und nicht berufsorientierten (Ziff. 1 oder 2.3 – steuerbare Leistung) Kosten zu differenzieren.

Erwerbsbevölkerung Entwicklung 2015 - 2045

Gemäss den neuesten Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung 2015 – 2045 des Bundesamts für Statistik wird sich die Struktur der Erwerbsbevölkerung, vorallem aber auch der nicht mehr erwerbstätigen Personen (Personen über 65 jähig) in den nächsten 30 Jahren erheblich verändern.

Per 2015 liegt der Anteil an der Gesamtbevölkerung der über 65-jährigen Personen bereits bei 33,6%. In 10 Jahren prognostiziert das Bundesamt für Statistik einen Anteil von 40,5% und in 30 Jahren einen von 55,7%. Da liegt es auf der Hand, dass die Sicherung der Altersvorsorge zentral sein wird. Die heute Erwerbstätigen tun sicherlich gut daran, der persönlichen Altersvorsorge eine grosse Bedeutung zukommen zu lassen.

Das Bundesamt für Statistik geht ferner davon aus, dass das Bildungsniveau der Erwerbstätigen weiter gesteigert wird. Heute verfügen 40 % der Erwerbstätigen über einen Bildungsabschluss der Tertiärstufe (Hochschule oder höhere Berufsbildung). Bereits im Jahre 2027 soll dieser Anteil auf 50% steigen. Rund ein Drittel dieser Zunahme ist auf die Einwanderung qualifizierter Personen zurückzuführen. Über 70% bilden sich aus eigener Motivation weiter. In vielen Berufen nehmen die Herausforderungen ständig zu, womit die höhere Aus- und Weiterbildung stetig an Bedeutung gewinnt.

BVG-Kommission empfiehlt die Senkung des Mindestzinssatzes

Die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge empfiehlt dem Bundesrat die Senkung des Mindestzinssatzes BVG von derzeit 1,75% per **2016 auf 1,25%** zu senken. Der Bundesrat wird eine allfällige Anpassung beschliessen (was zu erwarten ist).

In der Kommission wurden Zinssätze zwischen 0,75% und 1,75% diskutiert. Die Basis für den Entscheid bilden die Renditeentwicklungen von Bundesanleihen, Aktien, weiteren Anleihen und Immobilien.

Umqualifizierung AHV von Dividende zu Lohn - Bundesgericht

In jüngerer Zeit erfolgten durch die AHV-Ausgleichskassen zunehmend Umqualifizierungen von Dividenden zu Lohn statt. Betroffen davon sind primär KMU-Unternehmer/innen, welche sogenannte „qualifizierte Beteiligungen“ halten. Das Bundesgericht hat nun diese Praxis nicht unterstützt.

In einem Urteil vom letzten Frühjahr (9C_837/2014) entschieden die Bundesrichter folgendes: Wenn der Lohn für die konkrete Arbeitsleistung als angemessen erscheint und auch steuerlich so akzeptiert wird, besteht kein Raum zur Umqualifizierung. Damit dies eine Ausgleichskasse vornehmen darf, muss gemäss dem Urteil ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Arbeitsleistung und dem dafür bezahlten Lohn bestehen. Solange Unternehmer/innen einen angemessenen Lohn für ihre Arbeitsleistung beziehen, spielt die Höhe der Dividende somit keine Rolle.

Infoanlass Höhere Berufsbildung in Bern

Am 29. Oktober 2015 findet in Bern der siebte öffentliche Infoanlass zur Höheren Berufsbildung im Versicherungswesen statt. Interessierte Personen haben Gelegenheit, zwischen 11 und 14 Uhr einige der wichtigen Bildungsgänge zusammengefasst an einem Ort kennenzulernen.

Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus zahlreichen Verbänden und Schulen beraten die Besucher persönlich an ihren Infoständen. Gastgeberin ist die Mobiliar in Bern. Auch die Mendo AG ist vertreten und wird die IAF-Lehrgänge (Dipl. Finanzberater/in IAF und Finanzplaner/in mit eidg. Fachausweis) sowie den CAS Senior Financial Consultant präsentieren.

Am Schluss des Anlasses wird ein iPad Air verlost. Weitere Informationen zum Anlass finden sich unter:

<http://www.vbv-regiobern.ch/infoanlass/>